



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 06 / 2027**

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für
Tätigkeiten gemäß Pflanzgutgesetz 1997



Pflanzgutgebührentarif 2027 – PGT 2027



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2027 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2027) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des Pflanzgutgesetzes, BGBl. I Nr. 73/1997 (Pflanzgutgesetz 1997).
- § 2 Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- § 3 Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 anfallenden Gebühr gemäß Pflanzenschutzgebührentarif 2027 vorzuschreiben.
- § 4 Der Pflanzgutgebührentarif 2027 (PGT 2027) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2027 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2026 (Amtliche Nachrichten Nr. 06/2026) außer Kraft.



Anlage

Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2012376	Prüfung des Einfuhrdokumentes	36,30

Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2009793	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung	54,40
2010920	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung, für jede weitere beantragte Partie	18,20
2009794	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung	54,40
2010921	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung, für jede weitere beantragte Partie	36,80

Antrag auf Sortenzulassung gemäß § 12 Pflanzgutgesetz

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011705	Eintragung einer Obstsorte mit amtlicher Beschreibung	212,00



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

www.baes.gv.at

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAES – Bundesamt für Ernährungssicherheit,
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAES, September 2026